



**HOLZBAU  
DEUTSCHLAND  
BUND DEUTSCHER  
ZIMMERMEISTER**

im Zentralverband  
des Deutschen Baugewerbes

# BAUORDNUNG UND BAUAUFSICHT GRUNDLAGEN

## TECHNIK IM HOLZBAU

## Vorwort

Mit der neuen Reihe „Technik im Holzbau“ setzt Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes die bisherige Fachveröffentlichung unter dem Namen „Mappe Technik im Zimmererhandwerk“ als Herausgeber fort. Die bisherigen Inhalte werden vollständig überarbeitet und kapitelweise als Broschüren herausgegeben.

Die Mappe Technik im Zimmererhandwerk wurde erstmals 1997 als Loseblatt-Sammlung veröffentlicht und sollte den Ausführenden als Beratungsunterlage und Nachschlagewerk dienen. Schnell entwickelte sie sich auch als Grundlage für die Ausbildung und Meisterausbildung. Darüber hinaus waren Planer an den Regelausführungen interessiert.

Gemäß unserem Leitbild wollen wir als technischer Verband

- die Qualität steigern,
- Methoden für mehr Wirtschaftlichkeit entwickeln und
- die Interessen des deutschen Holzbaus wahren.


Hierzu gehören Fachinformationen für die tägliche Arbeit der Mitgliedsbetriebe, Tragwerksplaner und Architekten sowie die Aufbereitung von Forschungsergebnissen zur Anwendung in der Praxis.

Die Schriftenreihe „Technik im Holzbau“ wird vom Institut des Zimmerer- und Holzbaugewerbes e. V. und dem bei Holzbau Deutschland zuständigen Ausschuss Technik und Umwelt erarbeitet. Ziel ist es nach wie vor, ein Grundlagenwerk für die Praxis, d. h. für die Betriebe, Planer und Ausführenden, zu schaffen, das als Nachschlagewerk und Beratungsunterlage dient. Gleichzeitig ist es ein Grundlagenwerk für die Aus- und Weiterbildung im Holzbau vom Gesellen bis hin zum Meister.

Den Anteil des Holzbaus im Baugeschehen zu erhöhen, gelingt nur mit Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die Reihe „Technik im Holzbau“ wird hier ihren Beitrag leisten.

Berlin, März 2009

Holzbau Deutschland  
Bund Deutscher Zimmermeister  
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



**Dipl.-Ing. (FH) Ullrich Huth**

Vorsitzender  
Holzbau Deutschland



**Zimmermeister Michael Schönk**

Vorsitzender  
Ausschuss Technik und Umwelt

**Weitere Schriften der Reihe „Technik im Holzbau“:**

- Bauphysik Grundlagen; März 2009
- Tragwerksplanung Grundlagen; März 2009
- Technische Grundlagen; Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Definitionen .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>3</b> | <b>Bauordnung und Bauaufsicht.....</b>  | <b>9</b>  |
| 3.1      | Bauordnungsrecht.....   | 9         |
| 3.2      | Bauordnung.....   | 11        |
| 3.2.1    | Allgemeines.....  | 11        |
| 3.2.2    | MBO Teil 1 – Allgemeine Vorschriften .....  | 13        |
| 3.2.3    | MBO Teil 2 – Das Grundstück und seine Bebauung .....                                    | 14        |
| 3.2.4    | MBO Teil 3 – Bauliche Anlagen .....   | 14        |
| 3.2.5    | MBO Teil 4 – Die am Bau Beteiligten.....  | 19        |
| 3.2.6    | MBO Teil 5 – Bauaufsichtsbehörden, Verfahren .....                                      | 21        |
| 3.2.7    | MBO Teil 6 – Ordnungswidrigkeiten, Rechts-,<br>Übergangs- und Schlussvorschriften ..... | 24        |
| <b>4</b> | <b>Normung .....</b>  | <b>27</b> |
| 4.1      | Allgemeines.....  | 27        |
| 4.2      | Deutsche Normung.....   | 29        |
| 4.3      | Europäische Normung.....  | 31        |
| 4.4      | Anpassungsregeln .....  | 31        |
| 4.4.1    | Anwendungsnorm .....  | 31        |
| 4.4.2    | Restnorm .....  | 32        |
| <b>5</b> | <b>Technische Baubestimmungen .....</b>   | <b>33</b> |
| 5.1      | Allgemein anerkannte Regeln der Technik .....   | 33        |
| 5.2      | Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) .....                                       | 34        |
| 5.3      | Bauregelliste (BRL) .....   | 35        |
| 5.3.1    | Bauregelliste A – nationale Bauprodukte .....   | 36        |
| 5.3.2    | Bauregelliste B – Bauprodukte nach<br>Bauproduktengesetz .....                          | 37        |
| 5.3.3    | Liste C – Bauprodukte mit untergeordneter<br>Bedeutung .....                            | 38        |
| 5.3.4    | Sonstige Bauprodukte .....  | 38        |
| <b>6</b> | <b>Bauprodukte und Bauarten .....</b>   | <b>45</b> |
| 6.1      | Allgemeines.....  | 45        |
| 6.2      | Verwendbarkeit von Bauprodukten - National.....   | 46        |
| 6.2.1    | Übereinstimmungsnachweis und Ü-Zeichen .....  | 46        |
| 6.2.2    | Verwendbarkeitsnachweise .....  | 48        |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6.3   | Verwendbarkeit von Bauprodukten – Europäisch .....                        | 50 |
| 6.3.1 | Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichen .....                             | 50 |
| 6.3.2 | Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Bauprodukte<br>in Deutschland .....    | 52 |
| 6.3.3 | Europäischer Brauchbarkeitsnachweis .....                                 | 52 |
| 6.4   | Verwendung von Bauprodukten ohne die erforderliche<br>Kennzeichnung ..... | 53 |
| 6.5   | Anwendbarkeit von Bauarten .....  | 54 |

## 1 Einleitung

Bauen ist keine Privatsache des Bauherrn, sondern reicht auch in öffentlich-rechtliche Belange hinein. Das Interesse der Allgemeinheit wird dabei durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und technische Baubestimmungen gewahrt. Mit der Neufassung der Musterbauordnung (MBO) ging eine Deregulierung einher, verbunden mit größeren Freiheiten in der Planung und Ausführung, aber auch mit entsprechender höherer Verantwortlichkeit für die Planer und Ausführenden. So wurde einerseits das Baugenehmigungsverfahren deutlich vereinfacht und damit beschleunigt, andererseits ist die einst verbindliche Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde zu einer Kann-Vorschrift geworden. Somit liegt beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und beim Kenntnissgabeverfahren die Verantwortung, dass alle bautechnischen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, nahezu vollständig beim Entwurfsverfasser (Bauvorlageberechtigten).

Musterbauordnung

Planer und Ausführende stehen auch bei der Auswahl bzw. dem Einsatz der am Bau verwendeten Produkte in der Pflicht. Insbesondere für tragende und aussteifende Bauteile dürfen nur Bauprodukte eingesetzt werden, deren Eignung für die jeweilige Verwendung nachgewiesen ist. Diese Notwendigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Zuwiderhandlung sind den Ausführenden oft nicht ausreichend bewusst.

Verantwortung  
für Planer und  
Ausführende

Zudem führt die Umsetzung des europäischen Leitgedanken des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit im EU-Binnenmarkt in vielen Bereichen im Bauwesen zu Veränderungen bestehender nationaler Regelungen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bildet die 1988 erlassene und 1993 überarbeitete europäische Bauproduktenrichtlinie (Baupr), die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten regelt und es somit ermöglicht, Bauprodukte in Europa ohne Handelshemmnisse zu vertreiben. Für diese Produkte gibt es ein gesamteuropäisches Nachweisverfahren, welches das Vorliegen entsprechender europäischer technischer Spezifikationen voraussetzt. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Bauproduktenrichtlinie durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und die Novellierung der Landesbauordnungen in nationales Recht umgesetzt. Seit 1988 wurden entsprechend europäische Produktnormen erarbeitet, die nun nach und nach die nationalen Normen ersetzen. Weiterführend betrifft dies auch die Kennzeichnung von Bauprodukten und Bauteilen. Hier unterscheiden die Landesbauordnungen die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen für Bauprodukte auf der Grundlage nationaler technischer Regeln und mit dem CE-Kennzeichen für Bauprodukte auf der Grundlage europäischer technischer Regeln. Aufgrund der Vielzahl an verfügbaren Produkten im Holzbau ist die Verwendbarkeit für die am Bau Beteiligten nicht einfach zu erfassen. Irritationen und Verunsicherungen sind die Folge. Die nachstehenden Abschnitte sollen einen Überblick geben und für die Problematik sensibilisieren.

Bauproduktenrichtlinie

Bauproduktengesetz

Ü-Zeichen

CE-Kennzeichen

## 2 Definitionen

In der Hierarchie der Gesetzgebung werden je nach Zuständigkeit und Detaillierungsgrad Gesetze, Verordnungen, Erlasse sowie Richtlinien bzw. Normen unterschieden:

**Gesetze** regeln die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, die dann durch Verordnungen weiter ausgeführt werden. Für die Verabschiedung von Gesetzen sind die Bundesparlamente (z. B. Baugesetzbuch) oder die Landesparlamente (z. B. Landesbauordnungen) zuständig.

Gesetze

*Beispiele:*

- *Grundgesetz (GG)*
- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*
- *Energieeinsparungsgesetz (EnEG)*
- *Bauproduktengesetz (BauPG)*
- *Landesbauordnungen (LBO)*
- *Denkmalschutzgesetz (DSchG)*
- *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)*
- *Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistung (ArchLG)*

**Verordnungen** enthalten Maßnahmen zur Ausführung eines Gesetzesrahmens. Sie müssen im Bundesgesetzblatt oder dem Gesetz- und Verordnungsblatt des jeweiligen Landes veröffentlicht werden. Zuständig für Verordnungen sind die Ministerien. Bei Verordnungen, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten, muss der Bundesrat zustimmen.

Verordnungen

*Beispiele:*

- *Bundesebene:*  
*Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) ist die Ermächtigungsgrundlage für die Energieeinsparungsverordnung (EnEV).*
- *Landesebene:*  
*Die Landesbauordnungen (LBO) sind beispielsweise die Rechtsgrundlage für:*
  - *Durchführungsverordnung (DVO) zur LBO*
  - *Bauvorlagenverordnung (BauVorlVo)*
  - *Garagenverordnung (GarVo)*
  - *Versammlungsstättenverordnung (VStättV)*

Erlasse

**Erlasse** sind Dienstanweisungen einer obersten Behörde (oberste Bauaufsichtsbehörde) an eine nachgeordnete Dienststelle. Die Ermächtigung für Erlasse ist in Gesetzen oder Verordnungen geregelt. Erlasse müssen in den jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht werden.

*Beispiele:*

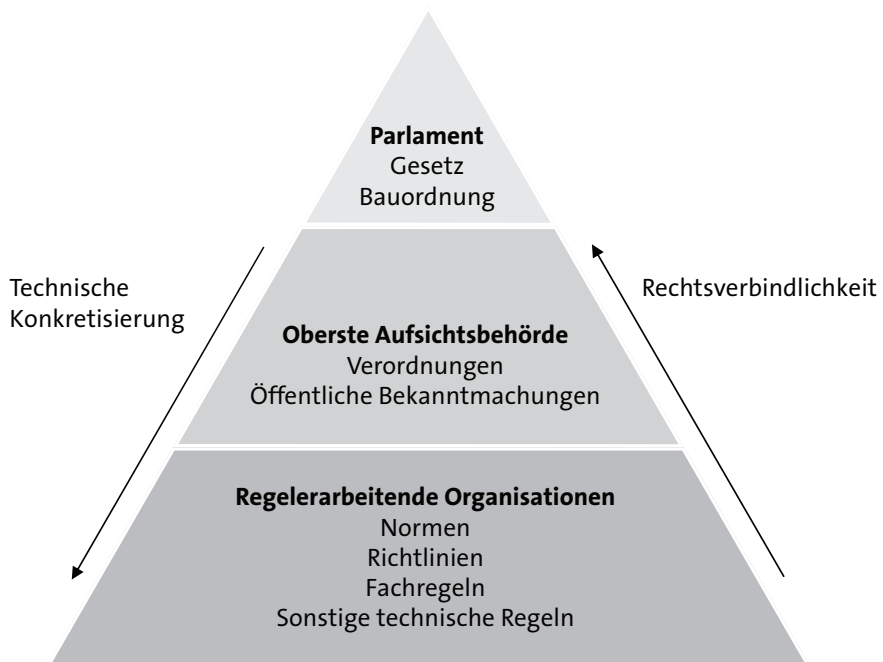
- *bauaufsichtlich eingeführte DIN-Normen*
- *Einheitlich Technische Baubestimmungen (ETB-Richtlinien)*

## Richtlinien

Der Begriff **Richtlinien** findet national bei der Umsetzung von Erlassen Anwendung. Sie konkretisieren fachspezifische Inhalte der Technischen Baubestimmungen und bauaufsichtlich eingeführten DIN-Normen.

*Beispiele:*

- *Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHHolzR), Fassung Juli 2004*
- *Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Mai 2007*
- *Musterrichtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR), Fassung Juli 1998*



**Abbildung 1:** Hierarchie bautechnischer Bestimmungen

### 3 Bauordnung und Bauaufsicht

#### 3.1 Bauordnungsrecht

Das deutsche Baurecht ist die Gesamtheit sämtlicher Vorschriften, die das Bauen betreffen. Diese können entweder auf Bundes- oder auf Länderebene erlassen werden. Diese sogenannten „konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern“ sind im Grundgesetz Artikel 74 geregelt. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit bedeutet nicht, dass Bund und Länder parallel zuständig sind, sondern vielmehr hintereinander. Der Bund hat die Gesetzgebungsbefugnis, sofern ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Die Länder können Gesetze erlassen, solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Baurecht

Es wird grundsätzlich zwischen privatem und öffentlichem Baurecht unterschieden.

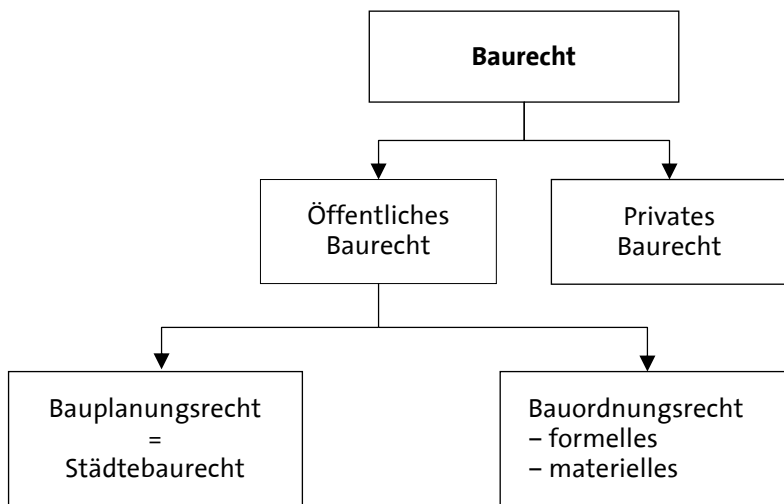


Abbildung 2: Baurecht

Das private Baurecht regelt die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den privaten Baubeteiligten wie auch das private Nachbarrecht. Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Ein wesentlicher Aspekt liegt bei den Beziehungen zwischen dem Bauherrn (Auftraggeber) und den Planenden bzw. Ausführenden (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker). Das private Baurecht gibt im Gegensatz zu dem öffentlichen Baurecht nur einen Rahmen vor, so dass es den Beteiligten freisteht, abweichende, vertraglich vereinbarte Regelungen zu treffen.

Privates Baurecht

Das öffentliche Baurecht umfasst die vom Bund getroffenen Regelungen zum Bauplanungsrecht und die von den Ländern festgelegten Regelungen zum Bauordnungsrecht.

Öffentliches Baurecht

Das Bauplanungsrecht (=Städtebaurecht) regelt die allgemeine Bebaubarkeit von Grundstücken, so dass sichergestellt wird, dass sich die Einzelbauvorhaben in die bestehende Umgebung (Straße, Stadtviertel, Gemeinde) einfügen und eine gewisse städtebauliche Ordnung entwickelt wird bzw. erhalten bleibt. Das Bauplanungsrecht